

30

EIDGENOESSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

=====

H a u s o r d n u n g

für das

P h y s i k g e b ä u d e

(vom 2. April 1960)

I. Zutritt

1. Die Angehörigen der ETH haben Zutritt zu denjenigen Räumen, die zu ihrem Arbeitsbereich gehören, Studierende und Fachhörer zu denjenigen Räumen, in denen der Unterricht für sie gehalten wird.
2. Personen, denen keine dienstlichen Verrichtungen obliegen, ist das Betreten der Hörsäle und Arbeitsräume untersagt.
Personen, die nicht der ETH angehören, dürfen nur im Gebäude arbeiten, wenn sie im Besitze der Bewilligung des Institutsvorstehers und des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates sind.
3. Gesuche betreffend Besichtigung des Gebäudes durch Gesellschaften und ausserordentliche Benützung der Hörsäle für Vorträge, Tagungen, Kurse etc. sind schriftlich an den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates zu richten.
4. Hunde dürfen nicht in das Gebäude mitgebracht werden.

II. Öffnungszeiten

5. Das Gebäude steht von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.15 Uhr, an Samstagen bis 15.30 Uhr offen.
Die Hörsäle werden eine Viertelstunde vor Beginn der Vorlesungen geöffnet und nachher wieder geschlossen. Für einzelne Übungs-säle und Laboratorien kann die Benützungszeit durch die Institutsvorsteher im Einvernehmen mit dem Hausvorstand besonders geordnet werden.
6. Wer ausserhalb der normalen Oeffnungszeit im Gebäude arbeiten muss, braucht dafür die Bewilligung des zuständigen Institutsvorstehers, welcher den Hausmeister orientiert. Dieser gibt einen Hausschlüssel für die Dauer der Bewilligung ab. Dauern solche Arbeiten länger als eine Woche, so ist ferner die Bewilligung des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates einzuholen.

- 2 -

- Nacht und Sonntagsarbeit darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

III. Allgemeine Ordnungsvorschriften

7. Im Gebäude ist Ruhe und Ordnung zu halten. Gebäude und Inventar sind sorgfältig zu behandeln. Alles unbefugte Manipulieren an den technischen Einrichtungen sowie das Berühren von Sammlungsgegenständen etc. ist verboten. Jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Gebäudes oder des Inventars hat Schadenersatzpflicht zur Folge und zieht gegebenenfalls disziplinarische Bestrafung nach sich. Ebenso wird das unbefugte Herstellen von Schlüsseln geahndet.
8. Beim Verlassen der Räume ist die Beleuchtung auszuschalten; die Fenster sind zu schliessen und die äusseren Sonnenstoren hochzuziehen. Ebenso sind alle Gas- und Wasserhähnen abzustellen. Apparaturen, welche ausserhalb der normalen Arbeitszeit unbeachtet in Betrieb bleiben müssen, sind entsprechend zu bezeichnen, ansonst sie vom Hausmeister ausgeschaltet werden.
Materialien und Betriebsmittel (Elektrizität, Gas, Wasser etc.) sind sparsam zu verwenden.
Tröge und Abläufe sind peinlich sauber zu halten.
9. Schäden am Gebäude oder am Inventar sind den zuständigen Institutsleitungen oder dem Hausmeister (Raum 19b) zu melden.
10. Das Rauchen ist in den Hörsälen, Bibliotheksräumen und Laboratorien nicht gestattet. Für die übrigen Räume gelten die Anordnungen der betreffenden Institutsvorsteher. Rauchwaren und Zündhölzer sind gelöscht in die Aschenbecher zu werfen.
11. Privatunterricht darf von Studierenden im Gebäude nicht erteilt werden. Assistenten haben hierzu die Zustimmung des Institutsvorstehers einzuholen.
12. Plakate, Anschläge und Prospekte, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kanzlei des Schweizerischen Schulrates aufgehängt oder aufgelegt werden. Für das ganze Gebäude besteht ein grundsätzliches Hausier- und Acquisitionsverbot.
13. Der Genuss von Speisen und Getränken in den Hörsälen und Laboratorien ist verboten; im ersten Stock ist ein besonderer Erfrischungsraum eingerichtet.

IV. Unfälle und Brandausbrüche

14. Bei allen Arbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Es dürfen keine Versuche gemacht werden, die nicht vom zuständigen Dozenten oder Assistenten vorgeschrieben oder ausdrücklich erlaubt sind.

- 3 -

Für Unfälle, die sich bei Missachtung dieser Vorschrift ereignen, lehnt die ETH jede Haftpflicht ab.

15. Bei Unfällen leisten die Verwalter oder der Hausmeister (Raum 19b) erste Hilfe. Das Sanitätszimmer 27b ist mit Bett, Tragbahre und Verbandsmaterial ausgerüstet; der Schlüssel befindet sich beim Hausmeister.

Schwerverletzte sind sofort ins Kantonsspital einzuliefern (Unfallstation an der Schmelzbergstrasse gegenüber dem LF-Ostbau). Kantonsspital: Tel.Nr. 32.98.00

16. Wegen der Regelung allfälliger Versicherungsfragen sind alle Fälle sofort über den zuständigen Institutsvorsteher oder direkt der Kanzlei des Schweizerischen Schulrates zu melden.
17. Brandausbrüche sind sofort mit Sand, durch Bedecken mit Tüchern oder Aehnlichem oder mit den in allen Gängen des Gebäudes angebrachten Handfeuerlöschern zu bekämpfen. Hydranten sollen zur Vermeidung von Wasserschäden nur im äussersten Notfall in Tätigkeit gesetzt werden (Achtung bei Hochspannung!). In jedem Fall ist der Hausmeister (Raum 19b, Tel. 2674) unverzüglich zu benachrichtigen.
Feuerwehr: Tel.Nr. 18

V. Garderobe

18. Den Studierenden stehen ausser den öffentlichen Garderoben Garderobeschränke zur Verfügung. Sie beziehen den Schlüssel dafür beim Hausmeister gegen eine Hinterlage von Fr 5.--. Bei allfälligem Mangel an Garderobeschränken wird vorbehalten, zwei Studierenden (unterer Semester) einen Garderobeschrank zur gemeinsamen Benützung zuzuteilen. Das Ablegen von Kleidungsstücken, Schirmen usw. in den Hörsälen, Laboratorien und in den Korridoren ist untersagt.

Für Gegenstände, die im Gebäude abhanden kommen, lehnt die ETH die Haftung ab.

19. Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben; ebenso sind diesem allfällige Verluste anzuzeigen.

VI. Parkplätze

20. Für Fahrräder stehen gedeckte Fahrradständer zur Verfügung. Bei der Haupteinfahrt Gloriastrasse stehen den Professoren reservierte Autoparkplätze zur Verfügung. Ueber Ausnahmen entscheidet der Hausvorstand. Die gedeckte Durchfahrt beim neuen Physik-Hörsaal ist jederzeit frei zu halten.

- 4 -

VII. Aufsicht

21. Für die Ordnung in den Instituten und Laboratorien sind in erster Linie die betreffenden Vorsteher verantwortlich, Nötigenfalls können weitere Vorschriften erlassen werden.
22. Der Hausvorstand überwacht den Vollzug der Hausordnung. Er und sein Stellvertreter werden vom Schweizerischen Schulrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Wiederwahlen sind zulässig.
23. Für die Durchführung der allgemeinen Hausordnung ist der Hausmeister verantwortlich. Er untersteht beim Vollzug der Hausordnung dem Hausvorstand. Der Hausmeister gibt dem Hausvorstand von allen Ordnungsstörungen unverzüglich Kenntnis.
24. Letzte Instanz ist der Präsident des Schweizerischen Schulrates.

VIII. Inkrafttreten

25. Diese Hausordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 1. Mai 1943.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:
sig. Pallmann.

Der Sekretär:
sig. H. Bosshardt.

Zürich, den 2. April 1960